

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum 01.09.2026
Drucksache-Nr.:01-75-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	17.09.2026	abweichend	mehrstimmig	2	1	1
OBR Kremen	21.09.2026	abgelehnt	mehrstimmig	1	5	3
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2026	abweichend	einstimmig	15	0	0

Betreff:

Beratung und Beschluss: Grundsatzbeschluss zur Entwicklung eines Wohngebietes auf kommunales Eigentum durch die Wohnungsbaugesellschaft Kremen, Gemarkung Kremen Flur 19 Flurstücke 153 und 119/1 und 119/2

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Kremen beabsichtigt, die städtebauliche und wirtschaftliche Machbarkeit der Entwicklung eines neuen Wohngebietes auf den kommunalen Flächen Gemarkung Kremen, Flur 19, Flurstücke 153, 119/1 und 119/2, unter Einbeziehung der Wohnungsbaugesellschaft Kremen mbH prüfen zu lassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur Umsetzung dieses Prüfauftrages erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Schritte einzuleiten und eine Befassung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Kremen mbH mit dem vorgesehenen Prüf- und Planungsauftrag herbeizuführen. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
3. Gegenstand des Prüfauftrages soll insbesondere die Erarbeitung eines städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes sein. Dieses soll insbesondere Aussagen enthalten zu:
 - Standort, Abgrenzung und möglicher Größe des Gebietes,
 - Bebauungsstruktur und möglichen Wohnformen,
 - einem möglichen Schulstandort,
 - Erschließung und erforderlicher Infrastruktur,
 - Wirtschaftlichkeit und Finanzierung,
 - wirtschaftlichen und sonstigen Risiken für die Wohnungsbaugesellschaft und die Stadt Kremen sowie
 - möglichen Realisierungsvarianten.
4. Voraussetzung für die weitere Durchführung des Prüf- und Planungsprozesses durch die Wohnungsbaugesellschaft Kremen mbH ist eine vorherige Befassung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates gemäß Ziffer 3. Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wird keine Entscheidung des Aufsichtsrates vorweggenommen. Die gesellschaftsrechtliche Eigenverantwortung des Aufsichtsrates bleibt unberührt.
5. Mit diesem Beschluss wird weder die Entwicklung oder Durchführung eines konkreten Wohnungsbauvorhabens noch eine Übertragung der betreffenden kommunalen Grundstücke auf die Wohnungsbaugesellschaft Kremen mbH beschlossen. Ebenso werden keine abschließenden Entscheidungen über Größe, Bebauungsstruktur, Finanzierung, Investitionsumfang oder konkrete Umsetzung des Vorhabens getroffen.
6. Sofern der Aufsichtsrat dem Prüf- und Planungsauftrag zustimmt und das Entwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses nach Fertigstellung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine konkrete Umsetzung des Vorhabens sowie über eine etwaige Übertragung kommunaler Grundstücke, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung anschließend gesondert, soweit die jeweilige Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

7. Die für den Prüf- und Planungsprozess vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 Euro werden für das Haushaltsjahr 2027 zusätzlich zum Planansatz für räumliche Planung und Entwicklung bereitgestellt.
--

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:24.09.2026	TOP : 16.
--	-----------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 15	Ja: 15	Nein: 0	Enthalt.: 0
------------------	-------------------	--------	---------	-------------

Laut Besch.vorlage :	Abweichender Beschl.: X
----------------------	-------------------------

eingebraucht durch :Fraktion FWOK/SPD

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung